

Merkblatt für Hundehalter

Pflichten:

Die Hundehaltenden

- sind verpflichtet, ihren Hund (ab dem dritten Lebensmonat) bei der Wohngemeinde anzumelden. Ausserdem sind folgende Ereignisse innerst 10 Tagen zu melden: Adressänderung, Halterwechsel und Tod eines Hundes.
- müssen bei der Anmeldung des Hundes auf der Wohngemeinde eine Kopie des Heimtierausweises abgeben.
- von Hunden die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ gelten, muss vor dem Erwerb eine Halteberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragt werden.

AMICUS-Datenbank

Hundehalter müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Ausfuhr und Tod des Hundes selbständig der AMICUS melden. Dies kann man via Logindaten direkt auf dem eigenen Profil oder via Helpdesk (0848 777 100 oder info@amicus.ch) machen. Die Erfassung von Ersthundehalter sowie Adressänderungen werden von der Gemeinde vorgenommen. Sollten Hundedaten geändert werden, wenden Sie sich an den Tierarzt.

Hundesteuer

Für Hunde, welche zwischen dem 01. November und dem 30. April taxpflichtig werden, ist die Hälfte der Taxe zu entrichten. Wird die Hundehaltung nach Entrichten der Taxe zwischen dem 01. Mai und dem 31. Oktober aufgegeben, kann der Halter die Hälfte der Taxe zurückfordern. Wird ein Hund innerhalb des „Hunde“-Jahres ersetzt oder der Wohnsitz innerkantonal gewechselt, wird keine zusätzliche Taxe fällig. Bei einem ausserkantonalen Zuzug müssen die vollen Gebühren entrichtet werden.

Befreiung

Folgende Hunde sind von der Hundesteuer befreit, sofern ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden kann.

- Lawinenhunde, Katastrophen- und Flächenhunde (Einsatznachweis REDOG/ARS Alpine Rettung Schweiz)
- Blindenführhunde (Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde)
- Behindertenhunde (Le Copain)
- Schweißhunde (akkreditiert durch Jagdgesellschaft)
- Diensthunde (Polizei, Armee, Grenzwachtkorps)
- Zu vermittelnde Hunde im Tierheim

Diensthunde in „Pension“ werden wie taxpflichtige Hunde behandelt. Therapie- und Sozialhunde sowie Hunde, welche bei privaten Sicherheitsdiensten oder in ausländischen Rettungsstaffeln eingesetzt werden, sind nicht taxbefreit.